

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie:Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer [7 und] 9, 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Soziologie:Diversität und Gesellschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am [...] erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A.	Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 1	Geltung des Allgemeinen Teils	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang	2
B.	Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs	2
§ 3	Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang	2
§ 4	Akademischer Grad.....	3
C.	Masterstudiengang	3
§ 5	Aufbau des Masterstudiengangs	3
§ 6	Modulleistungen	4
§ 7	Studien- und Prüfungssprachen	4
D.	Prüfungsleistungen im Masterstudiengang	5
I.	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen	5
§ 8	Antwort-Wahl-Verfahren	5
§ 9	Wiederholung von Prüfungsleistungen	5
II.	Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul.....	6
§ 10	Abschlussmodul	6
§ 11	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 12	Verbesserungsversuche.....	6
E.	Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang	6
§ 13	Fristen für die Erbringung von Modulleistungen	6

§ 14	Frist für den Studienabschluss	6
F.	Mastergesamtnote	6
§ 15	Bildung der Mastergesamtnote.....	6
G.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 16	Inkrafttreten	7

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zulassungsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Der Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang

[Dieser Teil wird als Textbaustein von Herrn Bonenberger in Rücksprache mit Herrn Fehrenbacher geliefert]

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) Soziologie:Diversität und Gesellschaft dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Soziologie. ²Das Studium des Master of Arts (M. A.) hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend

- selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

C. Masterstudiengang

§ 5 Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modulnummer	P/WP	Modultitel	Prüfungsleistung	CP
1	SD-M1	P	Analytische und interpretative Grundlagen	schriftlich oder mündlich	12
1-2	SD-M2	P	Methoden und Forschungsstile der Diversitätsforschung	schriftlich	18
1-3	SD-M3	P	Soziologisches Lehrforschungsprojekt	schriftlich	24
1-2	SD-M4.1	WP	Theorien der Differenzierung und Diversität	schriftlich oder mündlich	12

2-3	SD-M4.2	WP	Dimensionen von Diversität und multiple soziale Zugehörigkeiten	schriftlich mündlich	oder	6
2-3	SD-M5	P	Diversity Studies	schriftlich		12
3-4	SD-M6	P	Diversität im Spiegel anderer Fächer oder anderer Wissenschaftskulturen	siehe Modulhandbuch		9
3-4	SD-M7	P	Prüfungsmodul	schriftlich und mP		27
			Summe Leistungspunkte			120

FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch), P = Pflicht, WP = Wahlpflicht, CP = Leistungspunkte, K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Abschlussprüfung, mündliche Prüfung über den Inhalt der Masterarbeit und / oder zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für das Modul SD-M6 kann auch auf die Regelungen der Bereiche, aus denen die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltungen stammen, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch;

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen

staltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

D. Prüfungsleistungen im Masterstudiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Abweichend von §26 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils gelten Prüfungsanmeldungen nach §17 Abs. 1 des Allgemeinen Teils als bedingte Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen der jeweiligen Prüfungsleistung.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung nach § 26 des Allgemeinen Teils muss spätestens im zweiten Semester nach dem ersten, nichtbestandenem Versuch absolviert werden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 S. 1 und 2 des Allgemeinen Teils, spätestens im zweiten Semester nach der ersten Wiederholungsprüfung absolviert werden.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

- (1) ¹Im Abschlussmodul sind 27 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 24 CP auf die Masterarbeit, 2 CP auf die Optionale mündliche Prüfung in Form einer mündlichen Abschlussprüfung und 1 CP auf ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium. ³Die Masterarbeit und die Optionale mündliche Prüfung sind in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.
- (3) Abweichend von § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wird bei der Berechnung der Modulnote des Abschlussmoduls die Masterarbeit mit 80 Prozent und die Optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit mit 20 Prozent gewichtet.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die Optionale mündliche Prüfung sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 42 Leistungspunkten aus den Modulen SD-M1, SD-M2, SD-M4.1 und SD-M4.2;

§ 12 Verbesserungsversuche

Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

E. Fristen für Prüfungen im Masterstudiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

Fristen für die Erbringung von Studien- oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind derzeit nicht vorgesehen.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

Eine Frist für den Studienabschluss ist derzeit nicht vorgesehen.

F. Mastergesamtnote

§ 15 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich zu 25 % aus der Note des Abschlussmoduls (Masterarbeit und Optionale mündliche Prüfung zur Masterarbeit) und zu 75 % aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

G. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2020/2021.

Tübingen, den [...]

Professor Dr. Bernd Engler

Rektor